



Nr. 1567

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 22.05.2024

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossene, vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 16.05.2024 und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 08.05.2024 genehmigte Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“
an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 23.04.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO-MA) den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2. Die TU Braunschweig führt für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) Die Studienplätze für den zulassungsbeschränkten Studiengang werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Dieses findet ebenfalls statt, wenn weniger Bewerberinnen und Bewerber die notwendigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie, Lebensmittelchemie, Biologie, Biotechnologie oder in einem fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten gemäß Absatz 2 erworben hat

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie, Lebensmittelchemie, Biologie, Biotechnologie oder in einem fachlich geeigneten Studiengang gemäß Absatz 2 erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn dort mindestens 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern erworben wurden, davon mindestens 100 Leistungspunkte in chemischen, biologischen oder biochemischen Fächern.

und

b) die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 5 nachweist

- (2) Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6). Die Feststellung der fachlichen Eignung kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Kenntnisse und Kompetenzen innerhalb von zwei Fachsemestern nachzuholen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 146 Leistungspunkte (81%) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 170 Leistungspunkte (81%) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters erlangt wird. Aus den bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbrachten Leistungen im zulassungsbegründenden Studium (bzw. im sonstigen zulassungsbegründenden Abschluss) ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 2 und 3 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Leistungen nicht in der Regel innerhalb der ersten zwei Semester erbringen und den Nachweis darüber nicht bis zum 30.09. bzw. 31.03. des folgenden Jahres vorlegen und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren (Studien-) Abschluss nach Absatz 3 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis (bzw. das entsprechend gleichwertige Zeugnis) bei Studienbeginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Studienbeginn im Sommersemester nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters bei der Hochschule eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch die nachfolgend genannten Mindestleistungen in den folgenden international anerkannten Tests oder durch gleichwertige Tests nachzuweisen:

Englischttest	Mindestleistung
Test of English as a Foreign Language (TOEFL), internetbasierter Test/IBT www.ets.org	95 Punkte
Cambridge English: Advanced (CAE) www.cambridgeenglish.org	Grade B oder höher
Cambridge English: Proficiency (CPE)	Grade C oder höher

www.cambridgeenglish.org	
International English Language Testing System (IELTS) www.ielts.org	Band 6,5 oder höher
Sprachzeugnis (English Language Proficiency Report) des Sprachenzentrums der TU Braunschweig.	Mindestens zwei Fertigkeiten auf dem Niveau B2 und zwei Fertigkeiten auf dem Niveau C1

Das erfolgreiche Absolvieren eines der Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Studienabschluss erworben haben.

- (6) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ ist nach den Vorschriften des § 3 der Allg. ZO-MA bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester einzureichen. Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der TU Braunschweig. Die Anträge nach Satz 2 und 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs (bzw. sonstigen Abschlusses) gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote, jeweils einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement),
 - b) der Lebenslauf und
 - c) ein Nachweis über die Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 5.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine schriftliche eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung wird allgemein für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ erteilt.
- (2) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Es wird ein Auswahlgespräch nach § 5 durchgeführt, in dem mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen. Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlgespräch nicht mindestens 5 Punkte erreicht haben, können nicht zugelassen werden.
- (4) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:
- a) Unter Berücksichtigung der Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet, in der der Listenplatz 1 für die beste Note vergeben wird. Bei gleicher Abschluss- bzw. Durchschnittsnote entscheidet das Los über die Rangfolge.
- b) In der Reihenfolge der Rangliste werden von der Auswahlkommission oder den von ihr benannten Personen (§ 6) Auswahlgespräche (§ 5) mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird auf das Zweifache der zu vergebenen Studienplätze beschränkt.
- c) Die Abschlussnote (in Punkte umgerechnet, A) wird mit der im Auswahlgespräch nach § 5 Absatz 3 vergebenen Punktzahl (B) gewichtet kombiniert. Die Gewichtung von Abschlussnote zu Auswahlgespräch ist 60% zu 40%.

Die Umrechnung der Abschlussnote erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	1,0-1,2	1,3-1,6	1,7-1,9	2,0-2,2	2,3-2,6	2,7-2,9	3,0-3,2	3,3-3,6	3,7-3,9	4,0
Punkte	10,0	9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	5,5	5,0

Die Berechnung der gewichteten Kombination erfolgt nach folgender Formel:

$$[(6 \times A) + (4 \times B)] / 10.$$

- d) Auf Basis dieser Berechnung bildet die Auswahlkommission bzw. bilden die von ihr benannten Personen eine neue Rangliste, in der der Listenplatz 1 für die höchste erreichte Punktzahl vergeben wird. Bei Ranggleichheit bestimmt die Abschlussnote A die Reihenfolge. Besteht danach weiterhin Ranggleichheit zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem

Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Zulassung ein Auswahlgespräch in englischer Sprache mit der Auswahlkommission oder mit den von ihr benannten Personen (§ 6) führen. Dieses Auswahlgespräch wird bewertet. Wer weniger als 5 Punkte im Auswahlgespräch erreicht, kann nicht zugelassen werden.
- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze: Das Auswahlgespräch wird in der Regel von Mitte Juli bis Ende August bzw. für einen Studienbeginn im Sommersemester von Mitte Januar bis Ende Februar online per Videokonferenz durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlkommission oder die von ihr benannten Personen gemäß § 6 führen mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission oder den von ihr benannten Personen zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder oder die von ihr benannten Personen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) Die Auswahlkommission oder die von ihr benannten Personen führen die Auswahlgespräche in englischer Sprache durch. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:
1. spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
 2. Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise und
 3. Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium.

Dabei werden für jeden der Parameter entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punkte entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = teilweise gegeben bzw. teilweise dargelegt,

2 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Die Eignungsparameter 2 und 3 werden bei der Punktevergabe doppelt gewichtet. Insgesamt können für das Auswahlgespräch bis zu 10 Punkte vergeben werden.

- (4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission bzw. setzen die von ihr benannten Personen auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission oder den von ihr benannten Personen mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Zulassung und die Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Lebenswissenschaften eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der professoralen Gruppe bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeitengruppe an sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der professoralen Gruppe angehören. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2,
 - b) Entscheidung, ob ein Studiengang als fachlich geeignet gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) anzusehen ist,
 - c) Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2,
 - d) Durchführung der Auswahlgespräche nach § 5,
 - e) Bildung einer Rangliste der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche sowie
 - f) Mitteilung der Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Buchstabe e) gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

- (4) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Auswahlgespräche (§ 5) weitere fachlich geeignete Personen, die der professoralen Gruppe oder der wissenschaftlichen Mitarbeitendengruppe angehören, benennen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen elektronischen oder schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid auf elektronischem oder schriftlichem Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Da diesem generell ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen ist, sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangenem Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der gebildeten Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist ein gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) abgeschlossener Studiengang (bzw. sonstiger entsprechender Abschluss) und das Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl im Auswahlgespräch gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) sowie die Voraussetzung nach § 2 Absatz 5. Die Auswahlkommission kann die Feststellung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, mit der Nebenbestimmung versehen, noch fehlende Kenntnisse und Kompetenzen in einem Umfang von höchstens 15 LP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.

- (2) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 2 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber, die ihren zugangsbegründenden Abschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis ist hier bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor (oder sonstige gleichwertige Abschluss) bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.